

BVGer D-5970/2010 vom 22. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5970_2010

FR: TAF D-5970/2010 du 22 février 2012

IT: TAF D-5970/2010 del 22 febbraio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 13. August 2010 wird aufgehoben. Die Akten werden zur Neubeurteilung dem BFM überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Die Parteientschädigung wird auf Fr. 600.-- festgesetzt. Das BFM wird angewiesen, diesen Betrag dem Beschwerdeführer zu entrichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Nina Spälti Giannakitsas
Patrick Weber Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.